

**Dienstleister-
und Lieferantenrichtlinie**

der

Volksbank Selm-Bork eG

Inhalt

§ 1 Nachhaltigkeitsbekenntnis der VB Selm-Bork eG	3
§ 2 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 3 Nachhaltigkeitserklärung.....	4
a) Umweltschutz.....	4
b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung.....	5
c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	5
d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen.....	5
e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung.....	5
f) Verantwortung in der Lieferkette.....	6

§ 1 Nachhaltigkeitsbekenntnis der VB Selm-Bork eG

Für die VB Selm-Bork eG nimmt Nachhaltigkeit eine zunehmend wichtige Rolle ein. Nachhaltigkeit bedeutet für uns die gleichberechtigte Anerkennung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte und spiegelt sich demnach auch in unserer Entscheidungsfindung wider. Wirtschaftlicher Erfolg hat daher immer im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft zu stehen.

Wir verstehen unseren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung als Teil unserer genossenschaftlichen Idee, die sich sowohl nach innen als auch nach außen durch verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auszeichnet. Ethische Werte und ein starkes Umweltbewusstsein sind daher unabdingbare Bestandteile unserer Beziehungen gegenüber unseren Kunden, unseren Mitarbeitern, unseren Lieferanten sowie unserer Umwelt. Wir tragen dafür Sorge, dass die Menschen auch zukünftig in einer lebenswerten Region zuhause sind.

Dafür stehen wir:

- Wir handeln verantwortungsvoll, ressourcenschonend und langfristig in unserer Region.
- Wir fördern unsere Mitglieder und unsere Region.
- Wir pflegen mit unseren Vertragspartnern einen partnerschaftlichen Umgang.
- Wir achten geltendes Recht.
- Wir handeln gemäß den Prinzipien des UN Global Compact sowie den ILO Kernarbeitsnormen:
 - Wir achten und unterstützen den Schutz der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
 - Wir wahren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.
 - Wir treten für die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit ein.
 - Wir setzen uns für die Beseitigung von Diskriminierung jeglicher Art bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.
 - Wir treten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung, ein.
 - Wir folgen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip.
 - Wir fördern die Entwicklung eines größeren Umweltbewusstseins.
 - Wir unterstützen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln ist für die VB Selm-Bork eG ein zentrales Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten darüber hinaus eine einwandfreie Lieferkette für unsere Kunden sicherstellen.
- (2) Unter anderem die Ziele der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens bilden den Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungsstrategie. Zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien in den Geschäftsprozessen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Im Folgenden präzisiert die VB Selm-Bork eG die Erwartungen an alle Auftragnehmer. Die Erwartungen orientieren sich u. a. an
 - den Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.globalcompact.de/>) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,

- der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“ (<https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative/> sowie
 - den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>).
- (4) Die VB Selm-Bork eG betrachtet diese Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.
- (5) **Prinzip der Regionalität:**
Bei dem Bezug von Dienstleistungen und Waren wird soweit möglich auf Mitglieder und Kunden der Bank zurückgegriffen. Dabei kann auf eine Bewertung der in § 3 genannten Kriterien generell verzichtet werden, da sie auf Grund geltender rechtlicher Vorgaben für lokale Unternehmen erfüllt sein dürften.
- (6) **Prinzip des genossenschaftlichen Verbundes:**
Sollte sich kein geeigneter Partner gem. (5) im eigenen Kundenkreis finden, sind Unternehmen des genossenschaftlichen Verbundes zu bevorzugen. Grundsätzlich gilt, dass die VB Selm-Bork eG bei Unternehmen und Dienstleistern des Verbundes auf eine gesonderte Prüfung verzichtet, da sie sich bereits alle einem gemeinschaftlichen Nachhaltigkeitskodex unterwerfen. Insbesondere Selbstauskunft und Selbstverpflichtung sind hier nicht erforderlich.
- (7) Bei Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen wird die VB Selm-Bork eG einen konkreten Maßnahmenplan erstellen. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann. Die VB Selm-Bork eG erwartet, dass der Auftragnehmer auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge trägt, diese thematisiert und abfragt.

§ 3 Nachhaltigkeitsklärung

- (1) Die VB Selm-Bork eG bekennt sich zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung des Angebotes und bei der zukünftigen Abwicklung jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen.
- (2) Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die VB Selm-Bork eG erwartet, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet.
- (3) Die VB Selm-Bork eG strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Auftragnehmern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die VB Selm-Bork eG erwartet von ihren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

a) Umweltschutz

- Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen VB Selm-Bork eG kann der Auftragnehmer einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorlegen.
- Der Auftragnehmer soll ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit etabliert haben. Es sollen regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreitet werden sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definiert werden.

- Die VB Selm-Bork eG begrüßt, wenn der Auftragnehmer bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreibt bzw. dieses nachweislich aufbaut.

b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

- Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf).
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.
- Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

- Der Auftragnehmer zahlt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

